

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES KONSUMKREDITGESETZES (KKG)

(UMSETZUNG DER RICHTLINIE 2011/90/EU)

Ressort Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 31. Januar 2013

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Amtsstelle	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass und Begründung der Vorlage	5
3. Schwerpunkte der Vorlage	6
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	7
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	7
6. Regierungsvorlage	9

ZUSAMMENFASSUNG

Die Richtlinie 2011/90/EU der Kommission vom 14. November 2011 zur Änderung von Anhang I Teil II der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates mit zusätzlichen Annahmen für die Berechnung des effektiven Jahreszinses (ABl. L 296 vom 15.11.2011, S. 35) verlangt, dass die Vorgaben für die Berechnung des effektiven Jahreszinses bei Verbraucherkreditverträgen geändert werden. Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2012 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Die Vorgaben für die Berechnung des effektiven Jahreszinses bei Verbraucherkreditverträge aus Anhang I Teil II der Richtlinie 2008/48/EG sind im Konsumkreditgesetz, LGBl. 2012 Nr. 1, umgesetzt.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLE

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 4. Dezember 2012

RA 2012/2306

P

1. AUSGANGSLAGE

Im Interesse der Preistransparenz und Vergleichbarkeit von Kreditangeboten enthält die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkreditverträge EU-weit einheitliche Vorgaben zur Berechnung des effektiven Jahreszinses, der die jährlichen Gesamtkosten von Krediten bezieht. Liechtenstein hat diese Annahmen für die Berechnung des effektiven Jahreszinses in einem Anhang zum Konsumkreditgesetz (KKG, LGBl. 2012 Nr. 1) umgesetzt.

Die Richtlinie 2011/90/EU der Kommission vom 14. November 2011 zur Änderung von Anhang I Teil II der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates mit zusätzlichen Annahmen für die Berechnung des effektiven Jahreszinses (ABl. L 296 vom 15.11.2011, S. 35) ergänzt die Vorgaben für die Berechnung des effektiven Jahreszinses bei Verbraucherkreditverträgen insbesondere durch neue Annahmen für Kredite ohne feste Laufzeit, für den Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme und für die vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen. Die Änderung des Konsumkreditgesetzes setzt diese neuen Regeln für die Berechnung des effektiven Jahreszinses durch eine Änderung des Anhangs I um.

2. ANLASS UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Richtlinie 2011/90/EU ist wie die Vorgänger-Richtlinie 2008/48/EG EWR-relevant und somit in das EWR-Abkommen zu übernehmen. Die Sitzungen des EWR-Ausschusses haben noch nicht stattgefunden. Es besteht aber kein Zweifel, dass die Richtlinie zu übernehmen ist.

Art. 2 der Richtlinie 2011/90/EG hält fest, dass die Mitgliedstaaten die notwendigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden haben.

Die Umsetzung soll in Liechtenstein im ersten Halbjahr 2013 erfolgen.

Aufgrund der sehr spezifischen Rechtsmaterie und in Absprache mit dem Bankenverband, als Vertreter der von der Richtlinie betroffenen Banken, wurde vereinbart eine verkürzte Vernehmlassung durchzuführen. Nach Beurteilung des Bankenverbandes ist die Richtlinie als unproblematisch zu werten. Insofern wird die Möglichkeit einer verkürzten Vernehmlassungsfrist herangezogen. Dies wiederum führt zu einer schnelleren Umsetzung der Richtlinie.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Richtlinie 2011/90/EU basiert auf Erfahrungswerten der Mitgliedstaaten mit der Umsetzung der Richtlinie 2008/48/EG. Diese Erfahrungen haben gezeigt, dass die in Anhang I Teil II der Richtlinie 2008/48/EG festgelegten Annahmen für die einheitliche Berechnung des effektiven Jahreszinses nicht ausreichend sind und zudem den Marktbedingungen nicht mehr entsprechen.

Somit wurde mit der Richtlinie 2011/90/EG Anhang I Teil II der Richtlinie 2008/48/EG entsprechend geändert. Es wurden sohin neue Annahmen über Regeln für die Berechnung des effektiven Jahreszinses für Kredite ohne feste Laufzeit oder für wiederholt vollständig rückzahlbare Kredite aufgenommen. Zusätzlich eingefügt wurden auch Regeln über den Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme und für die vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Anhang I Ziff II - Abs. 4 bis 6

Aufgrund von Erfahrungswerten der Mitgliedstaaten mit der Umsetzung der Richtlinie 2008/48/EU hat sich gezeigt, dass die Annahmen für eine einheitliche Berechnung des effektiven Jahreszinses nicht ausreichen. Insofern wird mit der Richtlinie 2011/90/EU der Anhang I Teil II um die Erfahrungswerte ergänzt.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Regierung ist gemeinsam mit der EWR-Kommission des Landtags zur Auffassung gelangt, dass die Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge dem Hohen Landtag gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung zur Zustimmung vorzulegen ist. Weiters wirft die Vorlage keine verfassungsmässigen Fragen auf.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Konsumkreditgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Konsumkreditgesetz (KKG) vom 24. November 2011, LGBl. 2012 Nr. 1, wird wie folgt abgeändert:

Anhang I Ziff. II Abs. 4 bis 6

4) Bei unbefristeten Kreditverträgen, die keine Überziehungsmöglichkeiten sind, wird angenommen, dass:

- a) der Kredit ab der ersten Inanspruchnahme für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt wird und dass mit der letzten Zahlung des Verbrauchers der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind;
- b) der Kreditbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme zurückgezahlt

wird. Muss der Kreditbetrag jedoch vollständig, in Form einer einmaligen Zahlung, innerhalb jedes Zahlungszeitraums zurückgezahlt werden, so wird angenommen, dass spätere Inanspruchnahmen und Rückzahlungen des gesamten Kreditbetrags durch den Verbraucher innerhalb eines Jahres stattfinden. Zinsen und sonstige Kosten werden entsprechend diesen Inanspruchnahmen und Tilgungszahlungen und nach den Bestimmungen des Kreditvertrags festgelegt.

Als unbefristete Kreditverträge gelten Kreditverträge ohne feste Laufzeit, einschliesslich solcher Kredite, bei denen der Kreditbetrag innerhalb oder nach Ablauf eines Zeitraums vollständig zurückgezahlt werden muss, dann aber erneut in Anspruch genommen werden kann.

5) Bei anderen Kreditverträgen, die weder Überziehungsmöglichkeiten noch unbefristete Kredite sind (siehe die Annahmen unter Abs. 4 und 8), gilt Folgendes:

- a) Lassen sich der Zeitpunkt oder die Höhe einer vom Verbraucher zu leistenden Tilgungszahlung nicht feststellen, so wird angenommen, dass die Rückzahlung zu dem im Kreditvertrag genannten frühestmöglichen Zeitpunkt und in der darin festgelegten geringsten Höhe erfolgt.
- b) Ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags nicht bekannt, so wird angenommen, dass der Kredit erstmals zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen wurde, der sich aus dem kürzesten zeitlichen Abstand zwischen diesem Zeitpunkt und der Fälligkeit der ersten vom Verbraucher zu leistenden Zahlung ergibt.

6) Lassen sich der Zeitpunkt oder die Höhe einer vom Verbraucher zu leistenden Tilgungszahlung nicht anhand des Kreditvertrags oder der Annahmen

nach den Abs. 4, 5 oder 8 feststellen, so wird angenommen, dass die Zahlung in Übereinstimmung mit den vom Kreditgeber bestimmten Fristen und Bedingungen erfolgt, und dass, falls diese nicht bekannt sind:

- a) die Zinszahlungen zusammen mit den Tilgungszahlungen erfolgen;
- b) Zahlungen für Kosten, die keine Zinsen sind und die als Einmalbetrag ausgedrückt sind, bei Abschluss des Kreditvertrags erfolgen;
- c) Zahlungen für Kosten, die keine Zinsen sind und die als Mehrfachzahlungen ausgedrückt sind, beginnend mit der ersten Tilgungszahlung in regelmässigen Abständen erfolgen, und es sich, falls die Höhe dieser Zahlungen nicht bekannt ist, um jeweils gleich hohe Beträge handelt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.